

**Das Geschlecht im Arbeitsrecht –
Rechtsentwicklungen vom Frauenarbeitsschutz zum Antidiskriminierungsrecht**

Für 9.11.2005:

*Handelt es sich Ihrer Meinung nach in den folgenden Fällen um sexuelle Belästigung?
Handelt es sich in den folgenden Fällen um Diskriminierungen wegen des Geschlechts?*

Teresa Harris arbeitete als leitende Angestellte bei Forklift Systems, einer Verleihfirma für Zubehör. Charles Hardy war Unternehmensleiter von Forklift. Bei mehreren Gelegenheiten und in Anwesenheit anderer Angestellter sagt Hardy zu Harris: „Sie sind eine Frau, was wissen Sie schon“; „Wir brauchen einen Mann als Leiter der Verleihgeschäfte“ oder, sie sei „ein dummer Arsch von Frau“. Er schlug vor, dass sie beide „ins Holiday Inn gehen sollten, um über ihre (Harris’) Gehaltserhöhung zu verhandeln.“ Gelegentlich forderte Hardy von Harris und anderen weiblichen Angestellten, Münzen aus seiner vorderen Hosentasche zu holen. Er warf Gegenstände auf den Boden und verlangte von Harris und anderen Frauen, die Gegenstände aufzuheben.

Entscheidung des Supreme Court der Vereinigten Staaten vom 9.11.1993,
abgedruckt in KJ 1995, S. 166 ff

Die Klägerin macht Ansprüche auf Schmerzensgeld gegen einen ehemaligen Vorgesetzten (Beklagter) geltend. Er hatte wiederholt Äußerungen mit sexuellem Inhalt abgegeben; allerdings waren sexuelle Anspielungen in der betreffenden Postdienststelle and er Tagesordnung. Die sexuellen Aussprüche waren nicht nur an die Klägerin gerichtet. Der Beklagte hat in seiner Funktion als Aufsichtsbeamter gelegentlich versucht, dieses Gerede zu unterbinden, weil es auch seinem Geschmack nicht entsprochen habe. Er hat dann aber von weiteren Versuchen abgesehen, weil er befürchtete, als humorlos hingestellt zu werden. Auch hat die Klägerin selbst sich keineswegs vehement und wiederholt zur Wehr gesetzt.

Wie wäre es zu beurteilen, wenn die Klägerin sich selbst an den zweideutigen Gesprächen an der Arbeitsstelle beteiligt und sich auch ihrerseits gegenüber anderen Arbeitskollegen von sich aus sexuell geäußert hätte?

OLG Frankfurt/Main, 26.8.1999, NJW-RR 2000, S. 976 f

Beachten Sie auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschSchG sowie
Richtlinie 2002/73/EG:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

— ‚Belästigung‘: wenn unerwünschte geschlechtsbezogene Verhaltensweisen gegenüber einer Person erfolgen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird;

— ‚sexuelle Belästigung‘: jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(3) Belästigung und sexuelle Belästigung im Sinne dieser Richtlinie gelten als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und sind daher verboten. Die Zurückweisung oder Duldung solcher Verhaltensweisen durch die betreffende Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt.